

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen | Geiger Logistik GmbH & Co. KG (Stand: 19.03.2020)

### 1. Allgemeines

- a) Für unserer Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- e) Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten zusätzlich die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort innerhalb Deutschlands liegen, und die Bestimmungen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR), wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen. Maßgeblich sind jeweils die im Vertrag angegebenen Orte.
- f) Die Vertragssprache ist, soweit nicht anders vereinbart, deutsch.

### 2. Auftragsannahme bzw. Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit und sind unverbindlich
- b) Der Auftraggeber ist zwei Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- c) Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Telefonische und mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- d) Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht.
- e) Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Leistungen und wurde ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, so kann der Auftrag von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer dreimonatigen Frist um Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Alle Preise verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer, sonstige Steuern, Zölle, Maut, Abgaben und Bankgebühren, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
- b) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die von uns genannten Preise grundsätzlich für voll ausgeladene bzw. beladene Fahrzeuge. Maßgeblich ist insofern die gesetzlich maximale mögliche Nutzlast des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Unterschreitung dieser Nutzlast muss der Auftraggeber die Differenz zwischen unserer hypothetischen Vergütung bei maximaler Beladung des Fahrzeugs und unserer Vergütung bei der tatsächlichen Lademenge des Fahrzeugs tragen, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis der Unterschreitung ausdrücklich auf

die Durchführung des Transports besteht. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung durch uns zu vertreten ist.

- c) Unsere Preise haben die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Gestehungskosten zur Voraussetzung. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Ausführung des Auftrages die Einzelkosten, insbesondere aber nicht abschließend die Personalkosten, die Materialkosten, die Treibstoffpreise, die Gebühren oder Versicherungstarife, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu berechnen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex für Deutschland) zwischen Bestellung und Lieferung um mehr als 20 % übersteigt. Geleistete Anzahlungen gelten dabei nicht als Teilerfüllung.
- d) Nachtägliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich der dadurch verursachten Verzögerungen und Folgekosten wie etwa Umwegkilometer, Leerkilometer, Kosten für Überladung und Aufwand an Lademitteln (z. B. Paletten, Latte, Verpackungsmaterial etc.) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

e) Wenn unsere Fahrer und Fahrzeuge auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, mehr als 15 Minuten über die vereinbarte oder den Umständen nach angemessene Lade- und Entladezeit hinaus warten müssen, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber ein Standgeld gemäß unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen und im Internet einsehbaren Preisliste in Rechnung zu stellen. Das Standgeld bemisst sich nach jeder angefangenen Viertelstunde.

f) Die Zahlung hat gemäß den mit dem Auftraggeber vereinbarten Bedingungen durch Überweisung zu erfolgen. Zahlung durch Wechsel wird nur mit unserer Einwilligung akzeptiert. Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei zu leisten, bei Wechseln gehen sämtliche Wechselkosten sowie Steuern zu Lasten des Auftraggebers.

g) Die Ausführung des Auftrages hat auf das vereinbarte Zahlungsziel keinen Einfluss. Die Vergütung ist ohne Abzug an Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 9 % zu erheben.

h) Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgte Mahnung einen Betrag von Euro 5,00, maximal Euro 10,00 im Monat, zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, von der Gewährung von Zahlungsvergünstigungen wie Rabatten und Boni entbunden.

i) Wir sind ferner berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber die Ausführung weiterer Aufträge vom Eingang der fälligen Beträge abhängig zu machen oder ohne Nachfriststellung die Ausführung weiterer Aufträge abzulehnen und Schadenersatz zu fordern sowie auch die sofortige Bezahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn uns nach Vertrags-

schluss bekannt wird, dass der Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

j) Tritt der Auftraggeber vor der Ausführung des Auftrages mit unserem Einverständnis vom Vertrag zurück, so sind 25 % der Netto-Vergütung als Abstandssumme zu zahlen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die vorgenannte Abstandssumme entstanden ist.

k) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit seinen uns gegenüber bestehenden Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

#### **4. Liefertermin und Lieferumfang**

a) Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, soweit nicht anders vereinbart. Transportversicherungen sind durch den Auftraggeber abzuschließen und werden nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung durch den Auftragnehmer abgeschlossen.

b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

c) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Währungsänderungen oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der weiteren zuständigen Behörden stehen, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Eine Verlängerung der Lieferzeit tritt nicht ein, wenn die Verzögerung durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

d) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretenden Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

e) Aufträge auf Abruf sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen. Wird vertragsgemäß versandfertig gestelltes Gut vom Auftraggeber zurückgestellt, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

f) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Die bei uns ermittelten Stückzahlen und Gewichte sind für die Berechnung maßgebend.

g) Verpackung sowie Versandart bzw. Versandweg wählen wir in Ermangelung ausdrücklicher und von uns schriftlich anerkannter Vereinbarungen mit dem Auftraggeber nach bestem Ermessen.

h) Vom Auftraggeber beigestellte Waren, Materialien und Mittel sind kostenfrei am Erfüllungsort oder am vereinbarten Ort der Übernahme durch uns vom Auftraggeber anzuliefern.

Wir übernehmen keine Prüf- und Warnpflichten bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten angelieferten Materialien. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass diese Materialien nicht fehlerhaft sind und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

i) Palettschulden sind Holschulden des Auftraggebers. Es gilt für Palettschulden eine Verjährungsfrist von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt auch bei kontokorrentmäßiger Abrechnung ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Palettschulden.

#### **5. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung**

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

b) Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Die Haftung für Schäden durch das gelieferte Gut an Rechtsgütern des Auftraggebers ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt.

d) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugsschaden auf 5 % des Wertes des Gutes oder der Leistung.

e) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

f) Die ADSp beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speziellem Gewahrsam auf Euro 5 / kg; bei multimodalen Transporten unter Einfluss einer Seebeförderung auf 2 SZR / kg sowie darüber hinaus je Schadenfall auf EUR 1 Mio. bzw. -ereignis auf EUR 2 Mio. oder 2 SZR / kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

#### **6. Geheimhaltung, Nutzungsrechte und Vertragsstrafe**

a) Sämtliche Informationen und Daten, einschließlich jeglicher Art von geschäftlichen, wirtschaftlichen und technischen Informationen und Daten, die wir dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages überlassen, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt ungeachtet des Mediums, durch welches besagte Informationen und Daten zugänglich gemacht werden.

b) Auf Wunsch des Auftraggebers von uns angefertigte logistische Konzepte bleiben in jedem Fall unser Eigentum und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt, und dürfen nicht an andere Firmen weitergegeben werden.

c) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen 6. a) und b) ist je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe von Euro 100,00 bis Euro 10.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### **7. Sicherungsrechte**

a) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt uns dieser bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die

Verwertung unserer Leistung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Verwertung der Leistung und Einziehung der Forderung ermächtigt.

b) Wir sind berechtigt, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Auftraggeber hat uns in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Dritten die erfolgte Abtretung auch selbst anzuzeigen.

c) Die vorstehenden Sicherungsrechte werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto zzgl. Nebenforderungen) um mehr als 10 % übersteigt.

d) Uns steht an vom Auftraggeber angelieferten Materialien und Behelfsmitteln und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu.

e) Wird uns nach Vertragsabschluss Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber Vorauszahlung, Bürgschaft oder Sicherheit zu verlangen.

## **8. Schlussbestimmungen**

a) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem uns erteilten Auftrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers, am Ort der Übernahme des Gutes oder dem für die Ablieferung des Gutes vorgesehenen Ort zu klagen.

c) Alle Vereinbarungen einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten.

d) Sollte der Vertrag mit dem Auftraggeber einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.